

**Ordnung
über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Bachelor-Studiengang „Bachelor of Business Administration in Small and Medium Enterprises“**

vom 01.08.2003

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Bachelor-Studiengang „Bachelor of Business Administration in Small and Medium Enterprises“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 20.05.03 – 21.3 – 745 08 – 93 – gem. § 18 Abs. 2 und 6 und § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 24.06.02 (Nds. GVBl. S. 286) genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Bachelor-Studiengang „Bachelor of Business Administration in Small and Medium Enterprises“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

a) die allgemeine oder fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG

und

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung

und

c) eine Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit.

§ 2 Gebühren

(1) Die Studienmodule des weiterbildenden Bachelor-Studiengangs sind gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Für jedes im Bachelor-Studiengang belegte Studienmodul ist von den Studierenden, die ihr Studium zum WS 2003/04 beginnen, eine Gebühr in Höhe von € 600 zu entrichten. Diese Gebühr gilt für die Teilnehmenden mit Studienbeginn zum WS 2003/04 für die gesamte Studiendauer.

(3) Die Gebühren für belegte Studienmodule werden jeweils vier Wochen vor Beginn des Studienmoduls fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende

Rechnungsstellung der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

(4) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden/die Studierende zu vertretender Nichtteilnahme oder nicht abgeschlossene Module erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe von Gründen an den Dekan/die Dekanin der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zu richten.

(5) Studierende im Weiterbildungsstudiengang, die die fälligen Gebühren für ein Modul nicht entsprechend der in Absatz 3 genannten Frist entrichtet haben, können an dem Modul nicht teilnehmen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität. Pro Semester sollen drei Module belegt werden. Es ist mindestens ein Modul zu belegen. Studierende, die die fälligen Studiengebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 3 In-Kaft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.